

## Werk

**Titel:** Ernst Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungs- und...

**Autor:** Kormann

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1915

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893\\_0033](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0033) | log30

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

keine dem Leben entnommenen Beispiele verdeutlichten Theoreme zu einem System zusammengefügt wurden. Aus der großen Verschiedenheit des bisherigen Unterrichtsbetriebs zwischen den kontinentalen und angelsächsischen Ländern mag sich auch die verschiedene Bewertung des Völkerrechts in den beiden Ländergruppen teilweise erklären. Mit vollem Recht und großem Nutzen hat deshalb STRUPP aus dem Schatz des anglo-amerikanischen „cases“ geschöpft.

Es ist zu hoffen, daß dem zweiten Heft in absehbarer Zeit weitere folgen, die sich vielleicht später einmal zu einer größeren Sammlung zusammenfassen lassen. Zu prüfen wäre noch, ob nicht auch Materialien aufzunehmen wären (Verweisungen auf allgemein zugängliche Sammlungen, Abdruck von Noten, Berichten, Gesetzen, Zeitungsmeldungen etc.), aus denen die Studierenden erst den Fall selber herauszuschälen hätten.

Der Referent hat seit längerer Zeit in völkerrechtlichen Seminarien die Sammlungen von Fällen, insbesondere auch das erste Heft von STRUPP, mit Vorteil benutzt. Es gibt wohl kein besseres Mittel als solche Praktika, um das Interesse am Völkerrecht zu beleben. Die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft haben deshalb allen Grund, STRUPP für seine neueste Publikation dankbar zu sein.

Max Huber.

---

**Dr. Ernst Löbe**, Wirklicher Geheimer Rat und Präsident der Kgl. Sächs. Oberrechnungskammer, *Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungs- und etatsrechtlichen Beziehungen nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung*. Dritte, neu bearbeitete Auflage, Leipzig Verlag von Veit u. Comp. 1912. 6 Mk.

In dieser bereits bewährten Schrift, die mit wechselndem Titel zuerst 1899, dann 1906 und nun abermals im Vorjahr erschien, gibt ein hervorragend sachkundiger Verfasser ein klares Bild des sächsischen Staatshaushaltsrechts und zwar nicht nur nach seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen, sondern auch in seinen zahlreichen verwaltungsrechtlichen Einzelheiten (vgl. besonders S. 56—98). Die geschichtliche Entwicklung ist sehr eingehend behandelt, die Darstellung des geltenden Rechts nicht nur nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, sondern zugleich unter Mitberücksichtigung der gerade auf dem Gebiet des Etatsrechts so besonders wichtigen Verwaltungspraxis erfolgt. Als einen Nachteil erachte ich die grundsätzliche souveräne Nichtbeachtung der Literatur; weder die monographische Darstellung des sächsischen Budgetrechts von FELIX v. SCHRÖDER (1906) noch OTTO MAYERS Sächsisches Verwaltungsrecht hat Erwähnung gefunden; selbst dort, wo eine Streitfrage als solche bezeichnet wird wie S. 13, vermißt man einen Nachweis darüber, wer dar-

über streitet. Allerdings beeinträchtigt diese Nichtanführung der Literatur m. E. die wissenschaftliche Bedeutung des Buches nicht, wohl aber beeinträchtigt sie, wie im Gegensatz zu einem neuerlich aufgetauchten höchst törichtem Schlagwort vom überflüssigen „Schmuck der Zitate“ hervorgehoben zu werden verdient, seinen praktischen Wert, da man namentlich von einer monographischen Darstellung erwarten muß, daß sie Rechenschaft darüber gibt, inwieweit ihre Darlegungen als wissenschaftliches Gemeingut gelten dürfen oder ob, inwieweit und warum auch andere Meinungen vertreten werden.

Im einzelnen behandelt der Verfasser zunächst im ersten Abschnitt den Staatshaushaltsetat und das ständische Bewilligungsrecht (S. 1—14). — Es folgt ein umfangreicher zweiter Abschnitt über den Staatshaushalt in seinem Verhältnisse zum Staatshaushaltsetat und zum Staatshaushaltsgesetze. An die begriffliche Entwicklung und Darstellung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Staatshaushaltsetats (S. 17—27) schließt sich ein Bild von der Aufstellung (S. 17—27) sowie der inneren Einrichtung des Staatshaushaltsetats (S. 27—45), das im ganzen sich durch Anschaulichkeit auszeichnet, wenn man auch S. 45 unter 1 gern eine Verweisung sähe auf die daselbst als Ausnahmen aufgeführten Kapitel, in denen gewisse Leistungen (Versicherungskosten, Wartegelder, Pensionen — gemeint sind Kapitel 87, 107, 108, was aber bezüglich des ersteren dem Unkundigen nicht ohne weiteres klar wird —) für sämtliche Betriebs- und Verwaltungszweige zusammengefaßt sind. Zu dem Unterabschnitt über ständische Beratung und Feststellung des Staatshaushaltsetats (S. 45—51) scheinen mir einige Bedenken begründet; S. 47 wird es als „selbstverständlich“ bezeichnet, daß der Tatbestand der Verwerfung einer von der Regierung geforderten Bewilligung nur unter der Voraussetzung für gegeben erachtet werden könne, daß den Ständen insoweit nicht eine Bewilligungspflicht obliege, — ein Satz, der mir weder „selbstverständlich“ noch auch nur richtig zu sein scheint, da m. E. in solchem Falle doch nicht der „Tatbestand“ der Verwerfung, sondern nur die Rechtmäßigkeit der Verwerfung (und dies mit der Wirkung, daß die Nichtberücksichtigung einer solchen Verwerfung für die Verwaltung keine nachteiligen Folgen haben kann — vgl. KORMANN in dieser Zeitschrift Band 30 S. 279) bestritten werden kann; S. 48, 49 vermißt man eine Erörterung der bestrittenen Frage, wie zu verfahren sei, wenn nach Ablauf des nur auf ein Jahr zulässigen Steueraus Schreibens gemäß VU 103 II ein Etat abermals nicht zustande kommt (vgl. OTTO MAYER Sächsisches Staatsrecht S. 207); S. 49 hätte man ferner gern eine ausdrückliche Beantwortung der anscheinend vom Verfasser jetzt stillschweigend verneinten Frage gefunden, ob auf Grund des § 103 II auch neue Abgaben eingeführt werden dürfen (vgl. OTTO MAYER S. 207 Anmerkung 33). Zu dem Unterabschnitt über Sanktionierung, Verabschiedung und Bekanntgabe des Staatshaushaltsetats (S. 51—53) ist OTTO MAYER